

2344 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1981  
über ein Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen-  
und Schnellstraßen-Gesellschaft

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll einer Aktiengesellschaft die Planung und Errichtung folgender Abschnitte von Autobahnen und Schnellstraßen übertragen werden:

- a) die Teilstrecke der A 2 Südbahn von Grimmenstein über den Wechsel bis Sinnersdorf,
- b) die Teilstrecke der S 6 Semmering Schnellstraße von Oberdanegg über den Semmering bis St. Michael bei Leoben,
- c) die Strecke der S 36 Murtal Schnellstraße von St. Michael bei Leoben bis Thalheim bei Judenburg.

Die Aktiengesellschaft soll bei einem Grundkapital von 20 Millionen Schilling zu 100 % dem Bund vorbehalten sein und die Verwaltung der Anteilsrechte soll dem Bundesminister für Bauten und Technik obliegen. Im Gesetzesbeschluß ist vorgesehen, daß die Aktiengesellschaft Nebenbetriebe (Tankstellen, Rasthäuser, Werkstätten und ähnliches) weder errichten noch selbst oder für Dritte betreiben dürfen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 9 (Umwidmung im Bundesvoranschlag 1981) sowie des § 10 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juni 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1981 über ein Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 06 02

Dr. B ö s c h  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann